



Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

über Büro StVA

Datum
Cottbus, 29. März 2017

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2017

Geschäftsbereich/Fachbereich

GII/FB32

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kostrewa,

Sprechzeiten

Di.: 13.00-17.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr und
13.00-18.00 Uhr

in Anbetracht der beginnenden Motorradsaison haben Sie Fragen zum
Parken mit dem Motorrad in der Stadt Cottbus gestellt.

Ansprechpartner/-in

Manfred Geißler

Frage 1

Wie handeln Cottbuser Ordnungsamtsmitarbeiter bei Zweirädern, die auf dem Gehweg parken? Gilt hier das stille Agreement, dass das Falschparken stillschweigend hingenommen wird, wenn das abgestellte Fahrzeug nicht zum Hindernis für andere wird?

Zimmer
3.100

Mein Zeichen
32.0

Telefon
0355 - 6122320

Fax
0355 - 612133703

E-Mail
manfred.geissler@cottbus.de

Selbstverständlich ist das Handeln der Cottbuser Ordnungsamtsmitarbeiter an Recht und Gesetz gebunden. Das gilt auch für den von Ihnen nachgefragten Fall des Parkens von Motorrädern auf dem Gehweg. Hier ist die Rechtslage wie folgt: Gemäß § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Gehweg verboten, sofern es nicht durch Zeichen 315 (Gehwegparken) angeordnet wurde. Die Sicherheit der Fußgänger hat oberste Priorität. Motorräder bilden grundsätzlich keine Ausnahme. Die Stadt Cottbus stellt eigens für Motorräder separate Parkmöglichkeiten zur Verfügung, so beispielsweise neben dem Rathaus Am Neumarkt 5, auf dem Parkplatz in der Bahnhofstraße sowie auf dem Parkplatz am Hauptbahnhof in der Vetschauer Straße. Zukünftig sollen weitere Parkplätze entsprechend gekennzeichnet werden. Darüber hinaus können Motorräder auch auf allen anderen Parkflächen abgestellt werden.

Eine Ausnahme bei der Ahndung bilden lediglich Zweiräder, die vorwiegend von den Mietern unmittelbar an den Hauseingängen abgestellt werden. Dies geschieht im Einvernehmen mit den Vermietern, solange die Allgemeinheit nicht gestört oder gefährdet wird.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Frage 2

Wie ist die Verfahrensweise, wenn ein am Fahrzeug angebrachtes Parkticket nicht lesbar oder gar verschwunden ist und somit ein „Knöllchen“ vergeben wird?

Hat der Fahrzeugführer eine Chance, dass ihm das verhängte Bußgeld erlassen wird, wenn er in Widerspruch geht und nachweist, dass er einen Parkschein gezogen hatte (z.B. mittels Handyfotos)?

Nutzen Zweiräder einen gebührenpflichtigen Parkplatz oder ist das Auslegen einer Parkscheibe erforderlich, so gilt auch hier für diese keine Ausnahme. Es ist auch ein Deutschlandweites Problem, dass es dem Fahrzeugführer unter Umständen schwierig erscheint Parkscheine anzubringen oder Parkscheiben auszulegen. Hier gibt es jedoch im Zubehörhandel diverse Hilfsmittel, auf die auch der ADAC regelmäßig verweist.

www.adac.de/infotestrat/motorrad-roller/sicherheit-praxis/tipps-motorradfahren/parken.aspx

Ist der gültige Parkschein mangels entsprechender Hilfsmittel vom Winde verweht und es hat eine Verwarnung stattgefunden, dann gibt es folgende Möglichkeit. Das Vorhandensein eines gültigen Parkscheins kann über den jeweiligen Kontrollabschnitt nachgewiesen werden. Selbstverständlich würde ein Verfahren dann zugunsten des Betroffenen eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent